

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2025.80 vom 14. Oktober 2025**

Ag Strafgericht, 2025-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2025.80](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2025.80)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2025.80 du 14 octobre 2025

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2025.80 del 14 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 4.1.1**

Gemäss Art. 186 Abs. 1 DBG (SR 642.11) und § 255 Abs. 1 StG/AG (SAR 651.100) wird bestraft, wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht. Die Tatbestände nach Art. 186 Abs. 1 DBG und § 255 Abs. 1 StG/AG stimmen materiell überein. Beide verlangen für den objektiven Tatbestand des Steuerbetrugs den Gebrauch einer gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunde zur Täuschung (vgl. SCHENKER/BAUMER, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Aufl. 2023, N. 1 zu § 255 StG/AG). Der Steuerbetrug stellt ein Tätigkeitsdelikt dar. Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn der Steuerpflichtige von unwahren oder unechten Urkunden Gebrauch macht. Für die Vollendung des Delikts ist nicht erforderlich, dass sich ein Erfolg im Sinne einer Täuschung der Steuerbehörde, die Hinterziehung von Steuern oder die konkrete Gefährdung des staatlichen Steueranspruchs einstellt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_433/2013 vom 23. September 2013 E. 2.2; 6B\_663/2013 vom 3. Februar 2014 E. 2.4.1; SCHENKER/BAUMER, a.a.O., N. 11 f. zu § 255 StG/AG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Erfolgsrechnung namentlich etwa inhaltlich unwahr, wenn Einnahmen nicht verbucht werden, wenn Auslagen, die offensichtlich privater Natur sind, als geschäftsbedingt ausgewiesen werden oder wenn Lohnzahlungen auf einem sachfremden Aufwandkonto verbucht werden (BGE 122 IV 25 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1138/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2 mit Verweis auf 6B\_755/2012 vom 4. Juli 2013 E. 2.2 mit Hinweisen). Der Begriff des geschäftsmässig begründeten bzw. nicht begründeten Aufwands wird im Gesetz nicht näher definiert. Es muss deshalb im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände bestimmt werden, ob ein steuerlich abzugsfähiger Aufwand vorliegt. Die geschäftsmässige Begründetheit einer Aufwendung orientiert sich am unternehmerischen Zweck. Eine Geschäftsaufwendung ist grundsätzlich geschäftsmässig begründet, wenn der Betrieb und der mit ihm verfolgte Zweck der Gewinnerzielung mit der Aufwendung in einem kausalen Zusammenhang stehen. Die Kausalität zwischen Betrieb und Aufwendung muss sachlich sein (Urteil des Bundesgerichts 6B\_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 5.3 mit weiteren Hinweisen, nicht publiziert in: BGE 138 IV 47).

- 10 - Beratungs- und Prozesskosten können dem Geschäftsaufwand nur belastet werden, wenn sie geschäftlich bedingt und nicht der privaten Sphäre zuzuordnen sind. Nicht abzugsfähig sind insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten, deren Ursache den Rahmen dessen sprengt, was noch als mit der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit üblicherweise verbundenes Risiko gelten kann. Dies ist bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten der Fall (vgl. REICH/ZÜGER/BETSCHART, in: Bundesge-

setz über die direkte Bundessteuer [DBG], 4. Aufl. 2022, N. 31 zu Art. 27 DBG mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 2C\_745/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 2.4.3). Es kommt somit darauf an, ob die Verfehlung im Rahmen der ordentlichen Geschäftsrisiken lag (vgl. RICHNER UND ANDERE, in: Handkommentar zum DBG, 4. Aufl. 2023, N. 12 zu Art. 27 DBG).

#### **E. 4.1.2**

In subjektiver Hinsicht setzt der Steuerbetrug ein vorsätzliches Handeln voraus, wobei Eventualvorsatz genügt. Erforderlich ist zudem, dass der Täter die zumindest möglicherweise falsche Urkunde zum Zwecke, d.h. in der Absicht, verwendet, die Steuerbehörde in einen Irrtum über die für die Veranlagung massgebenden Tatsachen zu versetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1138/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2 mit weiteren Hinweisen; SCHENKER/BAUMER, a.a.O., N. 35 ff. zu § 255 StG/AG).

#### **E. 4.2**

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es geht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind und nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel bestehen, wobei nur das Übergehen offensichtlich erheblicher Zweifel eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" zu begründen vermag (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 144 IV 345 E. 2.2.3). Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung bei der Beweiswürdigung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, kann in der Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (statt vieler:

- 11 - Urteil des Bundesgerichts 6B\_916/2023 vom 1. Oktober 2024 E. 2.2 mit Hinweisen).

#### **E. 5.1**

Der angeklagte Sachverhalt wird vom Beschuldigten grundsätzlich nicht bestritten (vgl. Berufungsbegründung Rz. 3 S. 2 f.) und ist gestützt auf die Akten erstellt. Strittig ist, ob es sich bei den Aufwendungen für die "Rechtsberatung" um offensichtlichen Privataufwand des Beschuldigten handelt, der mit der B.\_\_\_\_\_ GmbH in keinem Zusammenhang steht, und für welchen diese gar nicht hätte aufkommen dürfen und ob der Beschuldigte (zumindest) eventualvorsätzlich gehandelt hat.

#### **E. 5.2.1**

Der Beschuldigte war bei der B.\_\_\_\_\_ GmbH betreffend die Steuerjahre 2019 und 2020 für das Rechnungswesen verantwortlich (vgl. Steuererklärung 2019 vom 17. Februar 2020 [Untersuchungsakten {UA} 1.3 S. 188], Steuererklärung 2020 vom 18. März 2021 [UA 1.3 S. 517]).

### **E. 5.2.2**

Die in der Anklage erwähnten Rechtsberatungskosten stehen im Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit zwischen dem Beschuldigten und seiner ehemaligen Arbeitgeberin (H.\_\_\_\_\_ Genossenschaft), für welche er von April 2002 bis zu seiner fristlosen Kündigung am 31. März 2016 – ab 1. April 2011 als Mitglied der Direktion und ferner zuletzt seit 1. Februar 2014 als Leiter Grosskunden – tätig war. Der Beschuldigte verlangte in diesem Rechtsstreit von der H.\_\_\_\_\_ Genossenschaft eine Strafentschädigung wegen ungerechtfertigter Kündigung, Ersatz für hypothetischen Verdienst und die Abänderung des Arbeitszeugnisses (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_377/2019 vom 10. Februar 2020 Sachverhalt lit. A, UA 1.3 S. 260 ff.). Diese Klage des Beschuldigten wurde abgewiesen (vgl. Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 13. Juni 2019 [UA 1.3 S. 245 ff.] und Urteil des Bundesgerichts 4A\_377/2019 vom

### **E. 5.2.3**

Der Beschuldigte erklärte auf erstes Nachfragen des Kantonalen Steueramts zu den Steuererklärungen 2019 und 2020 mit Schreiben vom 21. September 2021, dass die Rechnung "F.\_\_\_\_\_ AG Rechtsberatung" zur Hälfte durch die Mitverantwortliche B.\_\_\_\_\_ GmbH übernommen worden sei (UA 1.3 S. 36). In einem weiteren Schreiben an das Kantonale Steueramt vom 30. November 2021 zu den Einschätzungsvorschlägen 2019 und 2020 hielt der Beschuldigte fest, dass die Positionen "Rechtsberatung E.\_\_\_\_\_" über Fr. 9'644.00 und "Rechtsberatung F.\_\_\_\_\_ AG" über Fr. 27'535.00 nicht rein privatrechtlicher Natur gewesen seien. Ihm sei u.a. wegen seines Arbeitsverhältnisses mit der B.\_\_\_\_\_ GmbH das damalige Arbeitsverhältnis mit der H.\_\_\_\_\_ Genossenschaft fristlos gekündigt worden, was zu einem Rechtsstreit geführt habe. Die gesamten Kosten der Gegenpartei seien daher hälftig der B.\_\_\_\_\_ GmbH belastet worden. Die andere Hälfte sowie die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten seien privat getragen worden. Da das Arbeitsverhältnis des Beschuldigten mit der B.\_\_\_\_\_ GmbH Auslöser des Rechtsstreits gewesen sei, sei diese Kostenaufteilung als sachgerecht erachtet worden (UA 1.3 S. 16 ff.). Mit Schreiben vom 20. Februar 2023 nahm der seit 10. Dezember 2021 von der B.\_\_\_\_\_ GmbH bevollmächtigte Rechtsanwalt zum eingeleiteten Strafverfahren gegen die B.\_\_\_\_\_ GmbH wegen versuchter Steuerhinterziehung (vgl. UA 1.3 S. 561 ff.) wie folgt Stellung: Der Beschuldigte habe nach Abschluss des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ungefähr die Hälfte der angefallenen Rechtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren der B.\_\_\_\_\_ GmbH belastet. Die andere Hälfte, die Gerichtskosten von Fr. 6'000.00 sowie die eigenen Anwaltskosten in den Jahren 2016 bis 2020 von ca. Fr. 20'000.00 seien privat getragen worden (vgl. UA 1.3 S. 563). Auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Beschuldigten vom 29. Mai 2024 gab dieser an, dass die H.\_\_\_\_\_ Genossenschaft u.a. seine Tätigkeit bei der B.\_\_\_\_\_ GmbH als fristlosen Kündigungsgrund qualifiziert habe. Er habe diese Kündigung bis vor Bundesgericht weitergezogen und verloren, weshalb er die gesamten Anwaltskosten vor Bundesgericht und die Hälfte der Anwaltskosten der Gegenpartei über die Firma abgerechnet habe, wobei er die andere Hälfte der Anwaltskosten sowie die Kosten des Bundesgerichts, die Kosten des Appellationsgerichts plus die eigenen Anwaltskosten von gesamthaft Fr. 70'000.00 privat bezahlt habe (UA 4.1 S. 2 f.). Gemäss einer der Staatsanwaltschaft eingereichten Auflistung durch den Beschuldigten habe dieser Fr. 70'662.20 privat und Fr. 37'179.00 (Fr. 9'644.00 + Fr. 27'535.00) über die B.\_\_\_\_\_ GmbH bezahlt (UA 4.1 S. 10). Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte zu Protokoll, "der Treuhänder" habe die Kosten unter Verwaltungsaufwand

verbucht (Gerichtsakten [GA] 23).

- 13 - Vor Bundesgericht habe "die Treuhänderin" gesagt, dass ein Drittel der Gesamtkosten verbucht werden könne. Dies sei erst Thema geworden, als er vor Bundesgericht einen Anwaltswechsel gehabt habe (GA 23 Mitte). Der Beschuldigte gab an, dass – wenn er den Arbeitsplatzkonflikt gewonnen hätte – die B.\_\_\_\_\_ GmbH "genau gleich profitiert" hätte. In beiden Fällen hätte die B.\_\_\_\_\_ GmbH den gleichen Umsatz gehabt. Die verbuchten Rechtsberatungskosten seien ausschliesslich für ihn gewesen (GA 25). Gemäss seinem Verteidiger habe die neue Rechtsvertretung durch die Kanzlei E.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten darauf aufmerksam gemacht, dass die Kosten für die Rechtsberatung zumindest teilweise als Geschäftsaufwand verbucht werden können (GA 33 f.). Der "damalige Buchhalter" habe dann die entsprechenden Buchungen vorgenommen. Der Beschuldigte habe sich auf die Empfehlung seines "Steuerberaters" und der Kanzlei E.\_\_\_\_\_ verlassen (GA 34). Auch vor Obergericht hielt der Beschuldigte fest, dass ein Rechtsanwalt des Büros E.\_\_\_\_\_ ihm dazu geraten habe, Rechtsberatungskosten bei der B.\_\_\_\_\_ GmbH einzubuchen, wobei sein Buchhalter den Prozentsatz für die Beteiligung der B.\_\_\_\_\_ GmbH auf 1/3 festgelegt habe, da einer der drei Sachverhaltskomplexe im arbeitsgerichtlichen Verfahren die B.\_\_\_\_\_ GmbH betroffen habe (vgl. Berufungsbegründung Rz. 3 S. 2 f.; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 4, 6 und 9 ff.).

### **E. 5.3.1**

Die hier fraglichen Rechtskosten wurden unter dem Titel Verwaltungsaufwand als Geschäftsaufwand der B.\_\_\_\_\_ GmbH verbucht. Diese von der B.\_\_\_\_\_ GmbH übernommenen Rechtskosten dienten jedoch nicht der Verfolgung des eigenen Geschäftszwecks, sondern ausschliesslich den privaten Interessen des Beschuldigten. Mit diesem Rechtsstreit wollte er nämlich eigene Interessen als Privatperson (Zahlungen an sich selbst und ein vorteilhaftes Arbeitszeugnis) durchsetzen, wovon die B.\_\_\_\_\_ GmbH nicht (direkt) profitiert hätte (vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung S. 4 f.). Daran ändert nichts, dass die B.\_\_\_\_\_ GmbH Geschäfte, die im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung des Beschuldigten stehen, Umsatz generiert hatte. So hat der Beschuldigte sowohl vor Vorinstanz als auch vor Obergericht denn auch selbst eingeräumt, die B.\_\_\_\_\_ GmbH hätte den gleichen Umsatz gemacht, unerheblich ob er den arbeitsrechtlichen Prozess gewonnen hätte oder nicht. Die verbuchten Rechtsberatungskosten seien ausschliesslich für ihn erfolgt, nicht für die B.\_\_\_\_\_ GmbH (vgl. E. 3.3.4 hiervor mit Hinweis auf GA 25; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5 f.). Es fehlt somit an einer unmittelbaren Einkommenserzielung bei der B.\_\_\_\_\_ GmbH und den Rechtsberatungskosten, um diese Kosten als geschäftsbedingte Gewinnungskosten einzustufen (vgl. REICH/ZÜGER/BETSCHART, a.a.O., N. 7 zu Art. 27 DBG).

- 14 - Selbst wenn ein solcher Zusammenhang noch angenommen würde – was jedoch offensichtlich nicht der Fall ist – könnten diese Rechtsberatungskosten nicht als Kosten der B.\_\_\_\_\_ GmbH qualifiziert werden. Dem Beschuldigten wurde nämlich nicht unbegründet fristlos gekündigt, sondern er hat schuldhaft mehrere schwere Pflichtverletzungen gegenüber seiner ehemaligen Arbeitgeberin begangen, womit sich – vergleichbar wie bei einer strafrechtlichen Verantwortung des selbständig Erwerbenden (REICH/ZÜGER/BETSCHART, a.a.O., N. 14 zu Art. 27 DBG; RICHNER UND ANDERE, a.a.O., N. 12 zu Art. 27 DBG) – kein der B.\_\_\_\_\_ GmbH zurechenbares besonderes Geschäfts- oder Berufsrisiko verwirklicht hat. Entgegen dem Beschuldigten war hier somit die sog. Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für eine solche Kostenübernahme

durch die B.\_\_\_\_\_ GmbH nicht geboten (vgl. hierzu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A- 3584/2020 vom 12. April 2021 e contrario, da dort unverschuldetes Verhalten zur Diskussion stand). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte persönliche Prozesskosten unrichtig als Geschäftsaufwand verbuchte, dadurch sich der ausgewiesene Gewinn der Gesellschaft verringerte und die Buchhaltung insofern durch den Beschuldigten verfälscht wurde. Durch die Beilage der entsprechenden Jahresbilanzen und Jahresertragsrechnungen 2019 und 2020 bei den Steuererklärungen wurden damit die Tatbestände von Art. 186 DBG und § 255 Abs. 1 StG/AG in objektiver Hinsicht mehrfach erfüllt.

#### **E. 5.3.2.1**

Gemäss Art. 21 StGB handelt nicht schuldhaft, wer im Zeitpunkt der Tat nicht weiss oder wissen kann, dass sein Verhalten rechtswidrig ist. Der Richter mildert die Strafe, wenn der Irrtum vermeidbar war. Ein Verbotsirrtum bzw. Rechtsirrtum gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel als vermeidbar, wenn der Täter selbst an der Rechtmässigkeit seines Handelns zweifelte oder hätte zweifeln müssen oder wenn er weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert (BGE 129 IV 6 E. 4.1; 120 IV 208 E. 5b). Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter nicht weiss und nicht wissen kann, dass er rechtswidrig handelt, oder wenn der Irrtum auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (BGE 104 IV 217 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 6B\_77/2019 vom 11. Februar 2019 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 145 IV 17; 6B\_216/2018 vom 14. November 2018 E. 2.3). Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfenen um die Kenntnis der Rechtslage zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fäl-

- 15 - len vor Strafe schützt (BGE 129 IV 238 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_216/2018 vom 14. November 2018 E. 2.3).

#### **E. 5.3.2.2**

Obwohl dem Beschuldigten ein überdurchschnittliches Wissen im Finanzbereich zuzuschreiben ist – er war jahrelang in Kaderfunktion bei einer Bank tätig, verfügt über Wissen im Finanzbereich und arbeitet gemäss seinen Angaben seit 2018 als Finanzchef bei der K.\_\_\_\_\_ AG (vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung S. 2 ff.; UA 1.3 S. 567; GA 26) –, konnte er dennoch nicht wissen, dass er sich rechtswidrig verhalten hat, da er aufgrund des Ratschlags eines Rechtsanwalts des Büros E.\_\_\_\_\_ sowie seines Treuhänders L.\_\_\_\_\_, der M.\_\_\_\_\_ AG, gehandelt hat. Aufgrund der Empfehlung durch den Rechtsanwalt wurden zunächst die neu angefallenen Anwaltshonorarrechnungen des Büros E.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem arbeitsrechtlichen Verfahren vor Bundesgericht an die B.\_\_\_\_\_ GmbH adressiert, damit sie in der Buchhaltung verbucht werden konnten, und schliesslich die Hälfte der Rechnung von der F.\_\_\_\_\_ AG auf die B.\_\_\_\_\_ GmbH gebucht. Bis zu diesem Ratschlag durch das Büro E.\_\_\_\_\_ hatte der Beschuldigte jeweils alles privat bezahlt. Es gab sodann keinerlei Anzeichen, dass die Auskunft des Büros E.\_\_\_\_\_ irreführend oder unzuverlässig gewesen sein soll. So entsprach denn auch der vom Treuhänder festgelegte Prozentsatz von einem Drittel, welcher schliesslich gesamthaft ausgeschieden worden ist, dem Verhältnis im arbeitsgerichtlichen Verfahren, wonach einer der drei Sachverhaltskomplexe die B.\_\_\_\_\_ GmbH betroffen habe. Der Beschuldigte durfte sich auf die Auskünfte des Rechtsanwalts und des Treuhänders verlassen und es ist

entsprechend in Anwendung des Grundsatzes von "in dubio pro reo" davon auszugehen, dass er sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewusst war (vgl. zum Ganzen Protokoll der Berufungsverhandlung S. 4 ff.). Er befand sich damit in einem unvermeidbaren Rechtsirrtum i.S.v. Art. 21 StGB und es kann ihm ein eventualvorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden. Der Beschuldigte handelte demnach nicht schuldhaft. Es erübrigt sich somit auch die Einvernahme von G.\_\_\_\_\_ als Zeugen (vgl. Beweisergänzungsantrag des Beschuldigten vom 26. April 2025). Die Berufung ist daher gutzuheissen und der Beschuldigte freizusprechen. 6. 6.1. Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem die Berufung des Beschuldigten vollumfänglich gutzuheissen ist, sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.

- 16 - 6.2. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2) Der freigewählte Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Rudolf Studer, hat entsprechend dem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte des Beschuldigten (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO sowie § 9 Abs. 1 und Abs. 2bis AnwT und § 13 AnwT). Mit anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichter Kostennote macht der Verteidiger des Beschuldigten einen Aufwand von 11.20 Stunden à Fr. 240.00 zzgl. Spesen von Fr. 127.20 und Mehrwertsteuer, gesamthaft Fr. 3'043.25, geltend, was angemessen erscheint. 6.3. Nachdem der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen ist, sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und die Parteikosten des Beschuldigten auf die Staatskasse zu nehmen sind (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario; Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO). Der Verteidiger hat die Kostennote anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Zofingen eingereicht (GA 93 ff.). Er macht einen Gesamtaufwand von 22.15 Stunden à Fr. 240.00 zzgl. Auslagen von Fr. 412.00 und 8.1 % MwSt., d.h. insgesamt Fr. 6'191.95 geltend, wobei er davon eine Entschädigung der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 17. September 2024 in der Höhe von Fr. 2'083.30 (inkl. MwSt.) abzieht. Die noch geltend gemachte Entschädigung in der Höhe von Fr. 4'108.65 erscheint angemessen. Für das erstinstanzliche Verfahren ist dem freigewählten Verteidiger eine angemessene Entschädigung von Fr. 4'108.65 auszurichten (§ 9 Abs. 1 und 2bis AnwT; § 13 AnwT). 7. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

- 17 - Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte wird von Schuld und Strafe freigesprochen. 2. 2.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen. 2.2. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, Rechtsanwalt Rudolf Studer für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'043.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten. 3. 3.1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. Anklagegebühr) werden auf die Staatskasse genommen. 3.2. Die Gerichtskasse Zofingen wird angewiesen, Rechtsanwalt Rudolf Studer für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 4'108.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100

Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 18 - Aarau, 14. Oktober 2025 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer  
Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss Wanner

#### **E. 10**

Februar 2020). Es wurde von den Gerichten mehrfache schwere Treuepflichtverletzungen (betreffend drei Sachverhaltskomplexe) des Beschuldigten gegenüber der H.\_\_\_\_\_ Genossenschaft festgestellt, da er als Angestellter der H.\_\_\_\_\_ Genossenschaft bei zwei Rechtsgeschäften (Sachverhalt "Baukredite 2011/2012 und Sachverhalt "H") Interessenskonflikte (Mitverdienen der B.\_\_\_\_\_ GmbH bei Kreditvergaben) nicht offenlegte und bei einem anderen Sachverhalt Mithilfe zu einem Steuerdelikt (Sachverhalt "Grundstückkauf 2009") geleistet habe (vgl. Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 13. Juni 2019 E. 3-5 und Urteil des Bundesgerichts 4A\_377/2019 vom 10. Februar 2020 E. 2.3).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.